

23. Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e.V., Berlin

wird mit Wirkung zum 15. Februar 2022 vereinbart:

Die Anlage 3 zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 Anhang 1
 - a. wird der Wirkstoff Paclitaxel–Albumin mit der Zeitspanne 8 Stunden gestrichen.
 - b. Nach dem Wirkstoff Pentostatin mit der Zeitspanne 8 Stunden wird der Wirkstoff Sacituzumab–Govitecan mit der Zeitspanne (sofort zu verwenden) eingefügt.

2. In Teil 2 Anhang 3
 - a. werden die aufgeführten Wirkstoffe folgendermaßen alphabetisch sortiert:
 - Belantamab–Mafodotin
 - Brentuximab–Vedotin
 - Gemtuzumab–Ozogamicin
 - Inotuzumab–Ozogamicin
 - Polatuzumab–Vedotin
 - Trastuzumab–Emtansin.

 - b. Nach dem Wirkstoff Polatuzumab–Vedotin wird der Wirkstoff Sacituzumab–Govitecan eingefügt.

Eine redaktionelle Gesamtversion der Anlage 3 mit Stand zum 15. Februar 2022 ist dieser
Ergänzungsvereinbarung beigelegt.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.
